

**Gutachterbericht zum Antrag des
Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der
Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
auf Akkreditierung vom 23. Oktober 2008**

-vorgelegt am 25. Mai 2009-

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgen auf Grundlage der folgenden Beschlüsse:

- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007).
- Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006 i.d.F.v. 31.10.2008).
- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008).

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und der *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

1.2 Das deutsche Akkreditierungssystem

Das Akkreditierungssystem in Deutschland ist gekennzeichnet durch dezentrale Agenturen, die die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen durchführen, und eine zentrale Akkreditierungseinrichtung (Akkreditierungsrat), die die Agenturen akkreditiert und reakkreditiert sowie durch Definition der Grundanforderungen an die Akkreditierungsverfahren sicherstellt, dass die Akkreditierung nach verlässlichen, transparenten und international anerkannten Standards durchgeführt

wird. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren werden staatsfern durchgeführt.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland fungiert auch als zentrale Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Die Akkreditierung von Studiengängen wurde 1998 eingeführt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel sind Akkreditierung und Reakkreditierung Voraussetzungen für Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. 2007 wurde ergänzend zur Programmakkreditierung die Systemakkreditierung eingeführt, welche dieselbe Rechtsfolge besitzt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge zu gewährleisten, wobei die ESG, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

2. Ablauf des Verfahrens

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2008 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur und auf Zulassung für Verfahren der Studiengangakkreditierung und der Systemakkreditierung beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Am 5. März 2009 legte das OAQ eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 31. Oktober 2009 folgende Gutachterin und folgende Gutachter benannt:

- Prof. Dr. Reinhard Zintl (Vertreter des Akkreditierungsrates, Hochschulvertreter)
- Floris Lammens, Vlaamse Hogescholenraad, Brüssel (Hochschulvertreter, Internationaler Vertreter)¹
- Dr. Guy Haug, Selbständiger Berater (Internationaler Vertreter)
- Dr. Christoph Anz, BMW Group (Vertreter der Berufspraxis)
- Regina Weber, Universität Potsdam/Fernuniversität Hagen (studentisches Mitglied)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Dr. Achim Hopbach unterstützt.

Am 8./9. April 2009 fand am Sitz der Agentur in Bern ein Vorortbesuch statt, für den sich die Gutachtergruppe am 7. April zu einer Vorbesprechung traf. Die Gutachtergruppe führ-

¹ Ursprünglich war Dr. Philipp Nédélec, AERES, Frankreich, nominiert, der aber aus Termingründen seine Teilnahme absagen musste.

te Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Akkreditierungskommission, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, Gutachterinnen und Gutachtern, und mit Vertretern von Hochschulen, an denen das OAQ bereits Verfahren durchgeführt hat und schließlich mit Studierenden, die an Verfahren des OAQ teilgenommen haben. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigelegt).

Die Gutachterin und die Gutachter legten mit Datum vom 25. Mai 2009 das vorliegende Gutachten vor.

3. Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)

3.1 Gründung und Aufgabe

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) wurde als eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Kantone gegründet und nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 2001 auf. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG, SR 414.20), das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 (Zusammenarbeitsvereinbarung, SR 414.205).

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen hat das OAQ zwei Aufgabenfelder: Es entwirft zum einen Akkreditierungsrichtlinien, die von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) verabschiedet werden. Es führt zum anderen, gestützt auf diese Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch. Die Akkreditierungsentscheidungen werden dabei nicht vom OAQ, sondern von der SUK gefällt. Zum zweiten Aufgabenfeld gehört die Durchführung weiterer Verfahren der Qualitätssicherung im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) und des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI). Außerdem ist es dem OAQ gestattet, gegen Entgelt weitere Leistungen für die Vereinbarungspartner oder für Dritte in deren eigenem Zuständigkeitsbereich zu erbringen.

3.2 Organisation

Das OAQ bestand zunächst aus einem wissenschaftlichen Beirat und aus der Geschäftsstelle. Im Zuge der Ausweitung der Tätigkeit auf den Fachhochschulbereich richtete das OAQ 2006 zusätzlich einen wissenschaftlichen Beirat für Fachhochschulen ein. Der wissenschaftliche Beirat für den Bereich der Universitäten besteht aus fünf Mitgliedern und ist verantwortlich für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des OAQ und soll gewährleisten, dass die angewendeten Verfahren internationalen Standards entsprechen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die von der SUK auf Vorschlag der Schweizerischen Rektorenkonferenz (CRUS) gewählt werden.

Der wissenschaftliche Beirat für die Fachhochschulen hat grundsätzlich die gleichen Pflichten, wobei er aber im Bereich der Weiterbildungsstudiengängen im Fachhochschulbereich abweichend vom Universitätssektor selbst die Entscheidungen fällt.

Für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren im Ausland hat das OAQ eine Akkreditierungskommission als Ausschuss des wissenschaftlichen Beirats für Universitäten eingerichtet. Diese Kommission fällt die Akkreditierungsentscheidungen.

Die Arbeit der Gremien wird von der Geschäftsstelle vorbereitet, die auch die Begutachtungsverfahren organisiert, welche von Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt werden.

3.3 Ausstattung

Das OAQ wird je zur Hälfte vom Bund und von den Universitätskantonen getragen. 2008 sind dem OAQ CHF 1 772 000 von der SUK zugeteilt worden. Dies entspricht 60% des Gesamtbudgets des OAQ. Die Kosten für die Qualitätsprüfungen an öffentlichen schweizerischen Universitäten sind durch diesen Beitrag gedeckt. Die restlichen 40% des Gesamtbudgets werden durch Mandate für Dritte erbracht (Verfahren für Fachhochschulen, private Institutionen, Medizin, etc.).

Die Geschäftsstelle in Bern setzt sich zusammen aus einem Direktor, neun wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat (insgesamt 8.3 Stellenäquivalente, Stand 1.1.2009). Fallweise werden Personen projektbezogen oder mit befristeten Arbeitsverhältnissen eingesetzt.

3.4 Tätigkeitsspektrum

Das OAQ führt vier verschiedene Qualitätssicherungsverfahren durch:

- Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierung privater Hochschuleinrichtungen
- Quality Audits staatlicher Hochschulen
- Akkreditierungen im Fachhochschulsektor
- Akkreditierung medizinischer Aus- und Weiterbildungsstudiengänge

Seit seiner Gründung hat das OAQ ca. 200 Verfahren durchgeführt.

4. Bewertung

4.1. Allgemeine Bewertung

Das Verfahren der Akkreditierung des OAQ ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass es sich um eine bereits seit mehreren Jahren tätige Agentur handelt, die im Bereich der Akkreditierung ihren Tätigkeitsbereich über die Grenzen der Schweiz hinaus nach Deutschland ausdehnen möchte. Somit handelt es sich zwar um einen erstmaligen Antrag auf Zulassung durch den Akkreditierungsrat; abweichend von anderen Erstanträgen ist der Antragsteller jedoch bereits erfahren auf dem Gebiet der Akkreditierung. Ein wesentliches Augenmerk liegt daher nicht zuletzt auf der adäquaten Adaption der Verfahren auf das deutsche System anhand der Regeln des Akkreditierungsrates.

Die Gutachtergruppe gewann aufgrund der Analyse der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während des Vorortbesuchs insgesamt einen positiven Eindruck über die Tätigkeit des OAQ. Insbesondere die Gespräche während des Vorortbesuchs waren sehr informativ, so dass die Gutachter Informationslücken schließen und offene Fragen klären

konnten. Die Gutachter empfanden die Gespräche als konstruktiv und möchten insbesondere die selbstreflexive Haltung der Gesprächspartner hervorheben.

Die Gutachtergruppe war beeindruckt von dem Engagement und der Professionalität aller Mitglieder und Beschäftigten der Agentur und von der Klarheit der Vorstellungen über ihre Rolle und auch deren Veränderungen, wenn die Agentur nicht nur, wie im Schweizerischen Umfeld, die Akkreditierungsentscheidung vorbereitet, sondern sie auch, wie im angestrebten Tätigkeitsfeld Deutschland, selbst fällt.

Die Vorbereitung auf Akkreditierungsverfahren in Deutschland sehen die Gutachter noch nicht als abgeschlossen an. Insbesondere die vorgelegten Entwürfe für Verfahrensleitfäden müssen vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit teilweise überarbeitet und in jedem Fall fertiggestellt werden. In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass es dem OAQ aufgrund der bisherigen Professionalität zeitnah gelingen wird, die notwendigen Präzisierungen und Ergänzungen der internen Verfahrensregeln für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Deutschland vorzunehmen.

Die Gutachter begrüßen das intensive Interesse des OAQ an internationalem Engagement. Das OAQ als Agentur in einem kleinen Land hat immer die internationale Vernetzung als wesentliche Voraussetzung für die Anschlussfähigkeit der eigenen Arbeitsmethoden bewertet und stellt sich dem internationalen Wettbewerb. Nach Überzeugung der Gutachtergruppe ist es zugleich im Interesse des deutschen Akkreditierungswesens, sich für Ideen zu öffnen, die einer anderen Umgebung entstammen und sich dort bewährt haben.

Die Begutachtung bezieht sich auf den derzeitigen rechtlichen Rahmen des OAQ in der Schweiz, welcher sich bis 2012 aufgrund einer Reform der einschlägigen Gesetze verändern wird. Die Veränderung soll vor allem einen höheren Grad an Autonomie für die Akkreditierungsagentur(en) mit sich bringen. Diese Veränderung wird von der Agentur uneingeschränkt positiv beurteilt, und sie wird die Differenz, die zwischen der Stellung und Rolle der Agentur in in- und ausländischen Verfahren besteht, verringern oder ganz beseitigen. Diese Entwicklung wird von den Gutachtern als wünschenswert eingeschätzt, vor allem da sie das OAQ in seiner gegenwärtigen Verfassung nicht als gänzlich unabhängig im Sinne der ESG einschätzen.

Auch wenn die Gutachtergruppe insgesamt einen positiven Eindruck gewonnen hat, sind einige Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zu konstatieren, deren Behebung jedoch keine Hürden für das OAQ darstellen dürfte. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher dem Akkreditierungsrat, das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen in Deutschland mit Auflagen zu akkreditieren.

4.2. Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

Kriterium 1.1: Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation:

Das OAQ besitzt ein öffentlich zugängliches Leitbild, welches grundlegende Erläuterungen zu „Position, Ziele und Aufgaben“, interne Organisation, „Selbstverständnis, Firmenkultur“, „Zusammenarbeit mit Partnern“, „Information und Kommunikation“ und schließlich „Vision“ umfasst.

Das OAQ ist damit beauftragt, die Qualität von Lehre und Forschung an den Schweizer Universitäten zu sichern und zu fördern. Es führt Qualitätssicherungsmaßnahmen nach internationalen Standards durch und fördert somit Transparenz in Lehre und Studium, gewährt dadurch Orientierungshilfe bei der Studienwahl und trägt zur internationalen Anerkennung der Schweizer Akkreditierungsentscheidungen bei. Die wichtigsten Grundprinzipien sind demnach Unabhängigkeit, internationale Anerkennung und Transparenz. Im Fokus der Verfahren steht neben der Qualitätssicherung auch die Qualitätsverbesserung.

Die Qualität der Lehre zeigt sich in Input, Prozessen und Outcome. Die Kernfragelautet: Welche Qualifikationsziele muss die Hochschule definieren, um Studierende auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen vorzubereiten. Daher ist im Sinne des „Learning-Outcome“ – Ansatzes vor allem auch die Einbeziehung der Arbeitgeber wichtig. Im Bereich der hochschulinternen Qualitätssicherung stellen deren Verankerung in der strategischen Ausrichtung der Hochschule und die Umsetzung in operative Maßnahmen den Ausgangspunkt für das Qualitätsverständnis dar. Im Übrigen geht das OAQ davon aus, dass die Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme keinem allgemeingültigen Schema folgen kann, sondern den spezifischen Rahmenbedingungen einer Hochschule angemessen sein muss.

Bewertung:

Das OAQ hat ein klares Verständnis von seiner Aufgabe und seiner Rolle im Akkreditierungsprozess, dem ein klares und differenziertes Qualitätsverständnis zugrunde liegt. Hervorzuheben ist der Aspekt der Qualitätsentwicklung, der beim OAQ ganz im Zentrum auch der Akkreditierung steht.

Ergebnis:

Kriterium 1.1 ist erfüllt.

Kriterium 1.2: Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Dokumentation:

In der Schweiz ist das OAQ hochschultypen- und fächerübergreifend tätig. Für die Verfahren in Deutschland erklärt das OAQ, hierin keine Änderungen vorzunehmen. Aufgrund der schon angekündigten Nachfrage erwartet das OAQ aus Deutschland grundsätzlich einen Schwerpunkt auf Verfahren der Systemakkreditierung, für welche das OAQ eine besondere Expertise entwickelt hat.

Ergebnis:

Kriterium 1.2 ist erfüllt.

Kriterium 1.3: Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« und der »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« gewährleistet.

Kriterium 1.4: Für die Zulassung zur Systemakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Außerdem weist die Agentur in ihren Organen Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung nach.

Dokumentation:

Das OAQ hat Regeln und Verfahrenserläuterungen für Programmakkreditierungen in dem Dokument „Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Anleitung für Hochschulen“ beschrieben, welches im Entwurf vorliegt. Dieses Dokument umfasst sämtliche Verfahrensschritte mit Ausnahme des internen Beschwerdeverfahrens. Das OAQ unterteilt das Verfahren der Programmakkreditierung in die drei Phasen „Antragstellung/Selbstbeurteilung, „Externe Begutachtung und Synthesebericht und Akkreditierungsentscheidung, wobei der ersten Phase ein vorbereitendes Gespräch vorangeht.

Regeln und Verfahrenserläuterungen für Systemakkreditierungen beschreibt das OAQ im Dokument „Verfahren zur Systemakkreditierung: Verfahrensablauf“, welches ebenfalls als Entwurf vorliegt. Im Verfahrensablauf wird das Akkreditierungsverfahren in die fünf Phasen „Antragstellung, Selbstbeurteilung/Auswahl der Experten, erste externe Begutachtung, zweite externe Begutachtung, Expertenbericht und Entscheidung unterteilt, wobei der ersten Phase ein vorbereitendes Gespräch vorangeht und der letzten Phase die Publikation folgt.

Hinzu kommen die „Gebührenordnung für Leistungen im Auftrag Dritter“ und das „Reglement für die Mitglieder der Akkreditierungskommission des OAQ“, welches die Zusammensetzung der Kommission, das Verfahren der Bestellung ihrer Mitglieder sowie interne Verfahrensweisen regelt.

Expertise weist das OAQ durch langjährige Erfahrung in der Durchführung von Qualitätssicherungs- und besonders Akkreditierungsverfahren nach, die derzeit durch die Anpas-

sung der aus der Tätigkeit in der Schweiz stammenden Verfahrensroutinen an das Regelwerk des Akkreditierungsrates ergänzt werden.

Bewertung:

Die internen Verfahren und Regeln für die Programmakkreditierung und die Systemakkreditierung sind ausweislich der Dokumente „Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Anleitung für Hochschulen“ und „Verfahren zur Systemakkreditierung: Verfahrensablauf“ zwar vorhanden, abgesehen von Regeln für das interne Beschwerdeverfahren (siehe Kriterium 6); die Verfahren sind jedoch teilweise noch nicht präzise beschrieben (siehe die Erläuterungen zu Kriterium 3).

Ergebnis:

Kriterien 1.3 und 1.4 sind teilweise erfüllt. Die Gutachter empfehlen dem Akkreditierungsrat, die Auflage auszusprechen, dass die in den Erläuterungen zu Kriterium 3 näher beschriebenen Mängel der beiden Leitfäden vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit behoben werden müssen. (siehe die Erläuterungen zu Kriterium 3)

Kriterium 1.5: Beantragt die Agentur ausschließlich die Zulassung für die Systemakkreditierung, weist sie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung gemäß den nachfolgenden Kriterien nach.

Kriterium 1.5. ist nicht anwendbar.

Kriterium 2: Aufbauorganisation

Kriterium 2.1: Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Dokumentation:

Das OAQ ist ein gemäß Art. 17 der „Zusammenarbeitsvereinbarung“ von der SUK eingesetztes Organ. Es besitzt daher keine eigene Rechtspersönlichkeit. Laut Antrag ist dies für die Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2012 vorgesehen. Gemäß Schweizerischem Recht ist es dem OAQ jedoch möglich, privatrechtliche Verträge abzuschließen.

Das OAQ ist an die „Gebührenordnung für Leistungen im Auftrag Dritter“ gebunden, welche von der SUK am 24.10.2002 erlassen wurde. Art. 23 Abs. 3 der Zusammenarbeitsvereinbarung legt fest, dass die Gebühren grundsätzlich kostendeckend sein müssen.

Bewertung:

Auch wenn das OAQ keine eigene Rechtspersönlichkeit innehat, besitzt es die im deutschen Rechtssystem mit einem solchen Status verbundenen Eigenschaften der rechtlichen Identifizierbarkeit und der Rechtsfähigkeit, z. B. die Unabhängigkeit im Vertragswesen, so dass die Anforderung dieses Kriteriums als materiell erfüllt betrachtet werden kann.

Ergebnis:

Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Kriterium 2.2: Die Agentur hat gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

Dokumentation:

Für Akkreditierungsverfahren im Ausland, die somit nicht unter das schweizerische Regelwerk fallen, hat das OAQ eine Akkreditierungskommission eingerichtet, die für Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung in Deutschland zuständig ist. Die Kommission ist laut „Reglement für die Mitglieder der Akkreditierungskommission des OAQ“ für die Bestellung der Gutachtergruppen, die Akkreditierungsentscheidung und die Überwachung der Einhaltung der Verfahrensgrundsätze zuständig.

Laut Nr. 1 des Reglements gehören dem Akkreditierungsausschuss neben Vertretern der wissenschaftlichen Beiräte des OAQ Mitglieder mit Leitungserfahrung europäischer Hochschulen, weitere Vertreter europäischer Hochschulen, Expertinnen oder Experten in Qualitätssicherung, Vertreter einer europäischen Qualitätssicherungsagentur, sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden.

Den Gutachtergruppen in Verfahren der Systemakkreditierung gehören mindestens fünf Personen an. Diese müssen insgesamt die folgenden Merkmale aufzeigen: Drei Mitglieder müssen Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der internen Qualitätssicherung besitzen, jeweils ein Mitglied muss Erfahrungen in der Hochschulleitung, in der Studienganggestaltung und in der Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen. Der Gutachtergruppe müssen Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis angehören sowie gegebenenfalls Experten für berufsrechtliche Zusatzfeststellungen. In Verfahren der Studiengangakkreditierung gehören den in der Regel aus fünf Personen bestehenden Gutachtergruppen drei Hochschulvertreter und jeweils Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und der Berufspraxis an.

Die Gutachtergruppen führen die Begutachtung durch und fertigen das Gutachten mit einer Beschlussempfehlung an.

Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung der Entscheidungen der Akkreditierungskommission und für die organisatorische Durchführung der Verfahren zuständig.

Bewertung:

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Organe sind klar geregelt. In den Gutachtergruppen beider Verfahrenstypen sind die relevanten Interessenträgerinnen und Interessenträger vertreten. Hinsichtlich der Zusammensetzung und Größe der Akkreditierungskommission sah die Gutachtergruppe keinerlei Probleme, soweit es um Verfahren im Rahmen der Systemakkreditierung geht. Im Rahmen der Programmakkreditierung bestand zunächst Skepsis, da eine relativ kleine Kommission die große Vielfalt disziplinär unterschiedener Studiengänge nur sehr summarisch abbilden kann. Das OAQ sieht das Problem, ist aber der Ansicht, dass man diesem Problem eher durch besondere Sorgfalt der Zusammenstellung von Gutachtergruppen gerecht werden kann als durch eine dennoch immer unzureichende Vergrößerung der Kommission (die auch in sich kein Garant

sachgerechter Behandlung von Einzelfällen ist). Ein Merkmal des vom OAQ eingeschlagenen Weges ist die Größe der jeweiligen Gutachtergruppen: OAQ sieht eine fünfköpfige Gutachtergruppe als Garant für abgewogene Begutachtung, die eine „weitere“ Fachbegutachtung in der Akkreditierungskommission nicht erforderlich macht. In diesem Zusammenhang schätzen die Gutachter das von den Gesprächspartnern positiv bewertete gründliche Verfahren der Gutachterausswahl und Zusammenstellung der Gutachtergruppen und die herausgehobene Rolle der Vorsitzenden der Gutachtergruppen als zentral ein.

Im Übrigen verwies das OAQ überzeugend auch auf die Handhabung dieser Frage in seinen bisherigen Verfahren. Der ebenfalls nicht sehr breit disziplinar zusammengesetzte wissenschaftliche Beirat habe die Aufgabe der „Metaevaluation“ der Verfahren im Sinne von Korrekturen bei offensichtlichen Widersprüchen zwischen Begutachtung und Gutachtervotum durch Rückfragen an die Gutachtergruppe geklärt und korrigiert.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, dies als eine evidentermaßen untaugliche Praxis anzusehen. Sie hält es für erwägenswert, neben dem Wissen der Geschäftsstelle und den bestehenden informellen Netzwerken beispielsweise auch die wissenschaftlichen Fachgesellschaften systematisch einzubeziehen.

Ergebnis:

Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Kriterium 2.3: Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation:

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden vom wissenschaftlichen Beirat für Universitäten für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder der Kommission sollen über umfassende Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung verfügen. Sie werden von der Geschäftsstelle regelmäßig über laufende Verfahren informiert.

Für die in den Verfahren einzusetzenden Gutachterinnen und Gutachter kann das OAQ auf einen Pool von ca. 250 vor allem internationalen Experten zurückgreifen. Die Gutachterinnen und Gutachter für ein beginnendes Verfahren schlägt die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission in der Regel auf Basis des Pools vor. Eventuelle Vorschläge der Hochschulen werden als solche kenntlich gemacht. Die Akkreditierungskommission bestellt die Gutachterinnen bzw. Gutachter.

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erhalten diese einen eigenen Leitfaden; außerdem findet am Vortag eines Vorortbesuchs eine mehrstündige Vorbesprechung statt. Darüber hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen sind noch für das Jahr 2009 vorgesehen; sie werden derzeit im Rahmen eines entsprechenden Projekts des European Consortiums for Accreditation vorbereitet. Studentische Gutachterinnen und Gutachter, für die es in der Schweiz einen Akkreditierungspool nach deutschem Vorbild gibt, müssen bereits heute eine spezielle Schulung für Verfahren in Deutschland durchlaufen. Die Sprecher der Gutachtergruppen ("peerleader") müssen über Vorerfahrungen in der Gutachter-

tätigkeit für das OAQ verfügen. Für jede Gutachtergruppe wird eine Mischung aus erfahrenen und neuen Gutachterinnen und Gutachtern angestrebt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden hauptsächlich durch eine organisierte Einarbeitungsphase geschult und nutzen Fachtagungen etc. zur Fortbildung

Bewertung:

Auffallend ist die derzeit noch bestehende Verschiedenartigkeit der Behandlung studentischer und nichtstudentischer Gutachterinnen und Gutachter. Während für die gesamte Gutachtergruppe am Vortag eines Vorortbesuchs ein drei- bis vierstündiges Briefing stattfindet, müssen die studentischen Gutachterinnen und Gutachter zwingend eine weitere vorbereitende Maßnahme absolvieren, bevor sie in eine Gutachtergruppe bestellt werden können. Das Briefing am Vortag geht in zeitlichem Umfang und Gegenstand deutlich über das herkömmliche „Vorabendgespräch“ hinaus, da auch mit Fragen des Hochschulsystems und des Akkreditierungssystems Gegenstände über den konkreten Fall hinaus behandelt werden. .

Ergebnis:

Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem OAQ, verbindliche Vorbereitungsmaßnahmen für alle Gutachterinnen und Gutachter vorzusehen, nicht nur für die Studierenden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem OAQ, die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweiten.

Kriterium 2.4: Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.
--

Dokumentation:

Die Unabhängigkeit des OAQ als Institution ist in Art 18 der Zusammenarbeitsvereinbarung festgeschrieben. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden vom Wissenschaftlichen Beirat laut 1.1 des Reglements ad personam gewählt und üben das Amt unabhängig aus. Sie sind für den Fall eines Interessenkonfliktes von einer Entscheidung ausgeschlossen. Gutachterinnen und Gutachter werden hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit systematisch überprüft und müssen außerdem eine Unbefangenheitserklärung abgeben.

Bewertung:

Die Unabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die Intensität der Recherche der Geschäftsstelle, ob Gutachter befangen sein könnten, vorbildlich ist.

Ergebnis:

Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 3: Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

I. Systemakkreditierung

Dokumentation:

Das OAQ unterteilt das Verfahren der Systemakkreditierung in die fünf Phasen „Antragstellung“, „Selbstbeurteilung/Auswahl der Expertinnen und Experten“, „Erste externe Begutachtung“, „Zweite externe Begutachtung“ und „Expertenbericht und Entscheid“, wobei der ersten Phase ein vorbereitendes Gespräch vorangeht. Die Verfahrensweise wird in dem Dokument „Verfahren zur Systemakkreditierung: Verfahrensablauf“ beschrieben

Die erste Phase umfasst den Vertragsabschluss, die Einreichung der Verfahrensunterlagen durch die Hochschule und die Vorprüfung durch das OAQ, welche mit der Zulassungsentscheidung durch die Akkreditierungskommission abgeschlossen wird.

Die zweite Phase umfasst die Selbstbeurteilung durch die Hochschule und die Bestellung der Gutachtergruppe. Das OAQ benennt mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachter nach den Regeln des Akkreditierungsrates und entscheidet über den Vorsitz der Gutachtergruppe. Die Benennung erfolgt durch die Akkreditierungskommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle, die hierfür auf einen Gutachterpool zurückgreifen kann. Die Hochschule kann unter Geltendmachung von Befangenheit beantragen, einzelne Gutachterinnen oder Gutachter zurückzuziehen. Bereits bei der Zusammenstellung des Vorschlags für die Gutachtergruppe recherchiert die Geschäftsstelle, ob Gründe der Befangenheit vorliegen könnten. Für die endgültige Bestellung ist schließlich auch eine Unbefangenheitserklärung der Gutachterinnen und Gutachter erforderlich.

Die dritte Phase umfasst den ersten Vorortbesuch, der der Information der Gutachter über die interne Qualitätssicherung der Hochschule, der Vorbereitung des zweiten Vorortbesuchs sowie der Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe dient.

Die vierte Phase besteht aus dem zweiten Vorortbesuch, bei dem die in den Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates vorgesehenen Gespräche stattfinden und die Merkmalsstichprobe durchgeführt werden. Die Gutachtergruppe erstellt einen vorläufigen Bericht und stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichprobe zur Verfügung.

In der fünften Phase, nach Abschluss der Programmstichprobe, erstellt die Gutachtergruppe das Gutachten und übermittelt ihn der Hochschule ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

Nach der Entscheidung erfolgt eine Zusammenfassung des Gutachtens.

Bewertung;

Die Verfahren der Agentur sind grundsätzlich adäquat und regelgerecht, allerdings fehlen Vorgaben für das interne Beschwerdeverfahren. Derzeit ist der Entwurf für den Leitfaden für die Systemakkreditierung noch mangelhaft. Die Verschriftlichung in Leitfäden ist aber unerlässlich, da sie nicht nur der Darstellung von Verfahren nach außen dient, sondern

vor allem innerhalb der Verfahren Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Konsistenz für die Beteiligten sichert, also selbst Merkmal eines guten Verfahrens ist.

Im Einzelnen sollte der Leitfaden in folgenden Punkten präzisiert werden:

Der „Verfahrensablauf stellt im Wesentlichen alle Verfahrensschritte der Systemakkreditierung korrekt dar; es fehlen allerdings Informationen zur Akkreditierung organisatorischer Teileinheiten und zum Beschwerdeverfahren.

Zweite Phase: Der Inhalt der einzureichenden Antragsdokumentation wird korrekt bezeichnet. Allerdings geht das OAQ davon aus, dass die „Selbstbeurteilung“ der Hochschule ein anderes Dokument als die zur Antragstellung eingereichten ist; dies sollte präzisiert werden. Die hier aufgeführte Stellungnahme der Studierenden ist bereits bei Antragstellung einzureichen.

Dritte Phase: Die Hochschule erhält den Bericht über einen ersten Vorortbesuch, wobei dessen Zweck und mögliche Konsequenzen nicht näher beschrieben werden. Die Merkmalsstichprobe wird als Teil der dritten Phase, also des ersten Vorortbesuchs dargestellt, obwohl unter Phase vier dann ihre Durchführung beschrieben wird.

Vierte Phase: Zur Programmstichprobe wird das Verfahren der Zusammenstellung nicht beschrieben. Dies sollte transparenterweise in den Leitfaden aufgenommen werden.

OAQ gibt an, dass eine Zusammenfassung des Gutachtens publiziert wird, was den Regeln des Akkreditierungsrates widerspricht, die eine Publikation des gesamten Berichts vorsehen.

Im Leitfaden fehlen Informationen zum Widerspruchsverfahren und zu den Zuständigkeiten innerhalb des OAQ

II. Programmakkreditierung

Dokumentation:

Das OAQ unterteilt das Verfahren der Programmakkreditierung in die drei Phasen „Antragstellung/Selbstbeurteilung, „Externe Begutachtung und Synthesebericht und Akkreditierungsentscheidung, wobei der ersten Phase ein vorbereitendes Gespräch vorangeht. Die Verfahrensweise wird in dem Dokument „Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Anleitung für Hochschulen“ beschrieben

Die erste Phase beginnt mit dem Vertragsabschluss und der Einreichung der Verfahrensunterlagen durch die Hochschule. Das OAQ benennt in der Regel fünf Gutachterinnen und Gutachter. Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe stellt das OAQ Prinzipien auf, die denen des AR entsprechen (Fachvertreter, Studierende, Berufspraxisvertreter), sie müssen qualifiziert sein und über Erfahrungen in Qualitätssicherung, Renommee in ihrem Arbeitsbereich und Lehrerfahrung verfügen. Zwei Gutachter sollen aus dem Ausland kommen, und zwei Mitglieder der Gutachtergruppe sollen mit den Besonderheiten des deutschen Bildungssystems vertraut sein. Die Benennung erfolgt durch die Akkreditierungskommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle, die hierfür auf einen Gutachterpool zurückgreifen kann. Für den Prozess der Selbstevaluierung und der Erstellung der Verfahrensunterlagen durch die Hochschule macht das OAQ umfangreiche Verfahrensvorschläge.

Die Hochschule kann unter Geltendmachung von Befangenheit beantragen, einzelne Gutachterinnen oder Gutachter zurückzuziehen. Bereits bei der Zusammenstellung des Vorschlags für die Gutachtergruppe recherchiert die Geschäftsstelle, ob Gründe der Befangenheit vorliegen könnten. Für die endgültige Bestellung ist schließlich auch eine Unbefangenheitserklärung der Gutachterinnen und Gutachter erforderlich.

Die zweite Phase beginnt mit dem Vorortbesuch, bei dem Gespräche mit sämtlichen für die Begutachtung relevanten Personen und Gruppen der Hochschule geführt werden. Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und spätestens vier Wochen nach dem Besuch der Hochschule ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme übermittelt.

Die dritte Phase beginnt mit der Formulierung des „Schlussberichts“ mit Beschlussempfehlung an die Akkreditierungskommission durch die Geschäftsstelle. Im Anschluss an die Entscheidung werden die positiven Entscheidungen publiziert. Für die Überprüfung der Aufgabenerfüllung benennt die Akkreditierungskommission zwei Gutachter.

Bewertung:

Die Verfahren der Agentur im Bereich der Programmakkreditierung sind grundsätzlich adäquat und regelgerecht, allerdings fehlen Vorgaben für das interne Beschwerdeverfahren. Positiv hervorzuheben ist die kurz bemessene Frist von vier Wochen für die Übermittlung des Gutachtens nach dem Vorortbesuch der Hochschule. Derzeit ist der Entwurf für die Anleitung für die in Deutschland durchzuführenden Verfahren der Programmakkreditierung noch mangelhaft. Die Verschriftlichung in Leitfäden ist aber unerlässlich, da sie nicht nur der Darstellung von Verfahren nach außen dient, sondern vor allem innerhalb der Verfahren Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Konsistenz für die Beteiligten sichert, also selbst Merkmal eines guten Verfahrens ist.

Im Einzelnen sollte der Leitfaden in folgenden Punkten präzisiert werden:

- Als Anlage 2 der „Anleitung“ werden Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter benannt, allerdings ohne Verweise auf Bündelakkreditierungen.
- Die Hochschule kann „unter Geltendmachung wichtiger Gründe“ beantragen, einzelne Gutachterinnen oder Gutachter zurückzuziehen. Dies sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich dabei nur um Befangenheit handeln kann; außerdem sollte transparenter gemacht werden, dass die Agentur das Letztentscheidungsrecht besitzt.
- Es sollte transparenter dargestellt werden, dass die Hinweise für die Durchführung der Selbstbeurteilung und die Anfertigung des Selbstbeurteilungsberichts keine verbindlichen Vorgaben des Akkreditierungsrates sind.
- Während der Phase der Selbstbeurteilung und der Anfertigung der Verfahrenunterlagen durch die Hochschulen sieht das OAQ eine Sitzung mit der Hochschule zur ‚Regelung von Problemen‘ vor. Hier sollte transparenter dargestellt werden, dass es sich um Verfahrensprobleme handelt und keine Beratungsdienstleistungen hinsichtlich des Studiengangs angeboten werden.

- Während des Vorortbesuchs werden Gespräche mit „sämtlichen wichtigen Personen und Gruppen“ geführt. Hier sollte transparenter gemacht werden, wer genau darunter fällt.
- In der „Anleitung“ fehlt ein Hinweis zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung, zur Auflagenerfüllung und zum Widerspruchsverfahren. Insgesamt sollte bei der Darstellung präziser zwischen der Geschäftsstelle und der Akkreditierungskommission unterschieden werden.

Ergebnis:

Kriterium 3 ist teilweise erfüllt. Die Gutachter empfehlen dem Akkreditierungsrat, die Auflage auszusprechen, dass die Mängel in den Dokumenten „Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Anleitung für Hochschulen“ und „Verfahren zur Systemakkreditierung: Verfahrensablauf“ vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit behoben werden müssen.

Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Das OAQ wird hälftig vom Bund und von den Kantonen finanziert. Im Jahr 2008 erhielt das OAQ zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben staatliche Zuwendungen in Höhe von umgerechnet ca. 1,2 MIO EURO. Hinzu kamen Gebühreneinnahmen aus Tätigkeiten für Dritte in Höhe von ca. 800.000 EURO. Die Tätigkeit in Deutschland wäre zu behandeln wie Tätigkeiten für Dritte und somit auf Vollkostenbasis durch Gebühren zu finanzieren.

In der Geschäftsstelle des OAQ sind 12 Personen (8,3 VZÄ) unbefristet beschäftigt, neben dem Direktor neun Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Hintergründen und zwei Angestellte im Sekretariat. Die Arbeitsplätze sind mit moderner technischer Ausstattung versehen.

Bewertung:

Die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung des OAQ ist adäquat und dem Arbeitsanfall angemessen.

Ergebnis:

Kriterium 4 ist erfüllt.

Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse,
- systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern.

Dokumentation:

Das OAQ besitzt ein formalisiertes internes Qualitätsmanagement, dessen Grundlagen im Dokument „Qualitätsgrundsätze und Qualitätsmaßnahmen“ und im „Qualitätshandbuch“ niedergelegt sind. Da sich das Qualitätshandbuch die Verfahren nach schweizerischen Vorgaben zum Gegenstand hat, ist ein Qualitätshandbuch für Verfahren in Deutschland angekündigt.

Elemente des internen Qualitätsmanagements sind regelmäßige bürointerne Besprechungen und Umfragen; routinemäßige Feedback-Umfragen bei begutachteten Hochschulen und besondere Feedback-Diskussionen mit Hochschulen nach einer Audit-Runde. Mit dem „Netzwerk Qualität der Schweizerischen Hochschulen“ hat das OAQ darüber hinaus ein verfahrensunabhängiges Forum zur Rückkoppelung mit den Hochschulen.

Für studentische Gutachterinnen und Gutachter führt das OA Gutachterschulungen durch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden hauptsächlich durch eine organisierte Einarbeitung geschult und nutzen Fachtagungen etc. zur Fortbildung.

Bewertung:

Das interne Qualitätsmanagement des OAQ ist gut ausgebildet und umfasst sowohl interne als auch externe Prozesse zur Rückkoppelung mit den Akteuren der Qualitätssicherungsverfahren. Das Qualitätshandbuch bietet eine gute Grundlage für die Sicherung einer korrekten, konsistenten und qualitativ hochwertigen Durchführung der Verfahren. Da für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland ein eigenes Qualitätshandbuch angekündigt ist, bleibt abzuwarten, ob die beschriebenen Regeln und Verfahren auch auf Akkreditierungsverfahren in Deutschland Anwendung finden.

Das „Netzwerk Qualität der Schweizerischen Hochschulen“, in dem das OAQ mit den Hochschulen Standards diskutiert und sie in ständigem Kontakt mit ihnen verfertigt und präzisiert, hat sich nach dem Urteil der Hochschulvertreter, mit denen die Gutachtergruppe sprechen konnte, hervorragend bewährt und wesentlich zur Akzeptanz des Akkreditierungswesens in der Schweiz beigetragen. Die Gutachtergruppe regt an, dass OAQ sich um die Entwicklung einer vergleichbaren Feedbackstruktur unter deutschen Bedingungen kümmert, was ein ausgesprochen wertvoller Beitrag zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems sein könnte.

Ergebnis:

Kriterium 5. ist erfüllt

Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen dem OAQ, die Gutachterinnen und Gutachter, die an Feedback-Befragungen teilgenommen haben, über die Ergebnisse der Befragung und gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter dem OAQ zum Zwecke größerer Anschaulichkeit das Qualitätshandbuch um spezifische Aspekte der Verfahren in Deutschland zu erweitern

Kriterium 6 Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Dokumentation:

Das OAQ besitzt ein Widerspruchsverfahren für seine Verfahren nach Schweizerischem Recht; dieses ist hier nicht zu beurteilen. Für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland besteht für Hochschulen die Möglichkeit, eine Akkreditierungsentscheidung im Sinne einer Wiedererwägung von der Akkreditierungskommission erneut überprüfen zu lassen.

Bewertung:

Das beschriebene Verfahren genügt den Anforderungen noch nicht, da Fristen, Adressaten usw. nicht hinreichend präzise definiert sind.

Ergebnis:

Kriterium 6. ist nicht erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die Auflage zu erteilen, dass vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit das interne Beschwerdeverfahren zu formalisieren und seine Beschreibung zu veröffentlichen ist.

Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Dokumentation:

Die Verfahren der Systemakkreditierung bzw. der Programmakkreditierung werden durch die Dokumente „Verfahren zur Systemakkreditierung: Verfahrensablauf“ bzw. „Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Anleitung für Hochschulen“ beschrieben, die beide als Entwürfe vorliegen. Nach ihrer Fertigstellung ist eine Veröffentlichung auf der Homepage vorgesehen, wie dies auch der Fall der entsprechenden Materialien für die Verfahren nach schweizerischem Recht der Fall ist. Die Veröffentlichung ist entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates vorgesehen. (Zur Veröffentlichung der Gutachten in Verfahren der Systemakkreditierung siehe die Erläuterungen zu Kriterium 3)

Bewertung:

Mit den in den Erläuterungen zu Kriterium 3 gemachten Einschränkungen sind die zu überarbeitenden Leitfäden geeignet, die Akkreditierungsverfahren anschaulich darzustellen. Die Gutachter sehen die tatsächliche Veröffentlichung der Leitfäden als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit an.

Ergebnis:

Kriterium 7 ist teilweise erfüllt. Die Gutachter empfehlen dem Akkreditierungsrat, die Auflage zu erteilen, dass vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit die beiden Leitfäden veröffentlicht sein müssen.

5. Bewertung in Anlehnung an die European Standards and Guidelines (ESG)

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

STANDARD:

The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for external quality assurance contained in Part 2 provide a valuable basis for the external quality assessment process. The standards reflect best practices and experiences gained through the development of external quality assurance in Europe since the early 1990s. It is therefore important that these standards are integrated into the processes applied by external quality assurance agencies towards the higher education institutions. The standards for external quality assurance should together with the standards for external quality assurance agencies constitute the basis for professional and credible external quality assurance of higher education institutions.

Dokumentation:

ESG, Teil II

2.1 Use of internal quality assurance procedures

STANDARD:

External quality assurance procedures should take into account the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for internal quality assurance contained in Part 1 provide a valuable basis for the external quality assessment process. It is important that the institutions' own internal policies and procedures are carefully evaluated in the course of external procedures, to determine the extent to which the standards are being met. If higher education institutions are to be able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance processes, and if those processes properly assure quality and standards, then external processes might be less intensive than otherwise.

Dokumentation:

Die Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherung ist in den „Qualitätsstandards für Institutionen“ und den „Qualitätsstandards für Studiengänge“ der Akkreditierungsrichtlinien der SUK verbindlich festgeschrieben, dies gilt genauso für die Qualitätssicherungsrichtlinien, welche die Grundlage für die Quality Audits darstellen.

Bewertung:

In sämtlichen Verfahrenstypen des OAQ spielt die Effektivität der hochschulinternen Qualitätssicherung eine bedeutende Rolle. Wie gewöhnlich, gilt dies insbesondere für die institutionelle Akkreditierung und naturgemäß für die Quality Audits.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 2.1.

2.2 Development of external quality assurance processes

STANDARD:

The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

GUIDELINES:

In order to ensure clarity of purpose and transparency of procedures, external quality assurance methods should be designed and developed through a process involving key stakeholders, including higher education institutions. The procedures that are finally agreed should be published and should contain explicit statements of the aims and objectives of the processes as well as a description of the procedures to be used. As external quality assurance makes demands on the institutions involved, a preliminary impact assessment should be undertaken to ensure that the procedures to be adopted are appropriate and do not interfere more than necessary with the normal work of higher education institutions.

Dokumentation:

Zweck und Ziele der unterschiedlichen Verfahrenstypen des OAQ werden jeweils in den grundlegenden Verfahrensregeln der SUK definiert. Auf dieser Grundlage hat das OAQ entsprechende Leitfäden für Hochschulen entwickelt.

Bewertung:

Auf der Basis der gesetzlichen Festlegungen der Verfahren hinsichtlich Zweck und gegebenenfalls Rechtsfolge und der weiteren Erläuterungen des OAQ in den Leitfäden ist hinreichend klar beschrieben, welchem Ziel sie dienen und wie sie ausgestaltet sind.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 2.2.

2.3 Criteria for decisions

STANDARD:

Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

GUIDELINES:

Formal decisions made by quality assurance agencies have a significant impact on the institutions and programmes that are judged. In the interests of equity and reliability, decisions should be based on published criteria and interpreted in a consistent manner. Conclusions should be based on recorded evidence and agencies should have in place ways of moderating conclusions, if necessary.

Dokumentation:

Formale Entscheidungen werden in den Akkreditierungsverfahren in der Schweiz (hier aber nicht vom OAQ sondern von der SUK) und künftig in Deutschland gefällt. Die zuständigen Einrichtungen in der Schweiz und in Deutschland haben jeweils Akkreditierungskriterien definiert, welche öffentlich zugänglich sind und auch vom OAQ auf seiner Homepage veröffentlicht werden.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 2.3.

2.4 Processes fit for purpose

STANDARD:

All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

GUIDELINES:

Quality assurance agencies within the EHEA undertake different external processes for different purposes and in different ways. It is of the first importance that agencies should operate procedures which are fit for their own defined and published purposes.

Experience has shown, however, that there are some widely-used elements of external review processes which not only help to ensure their validity, reliability and usefulness, but also provide a basis for the European dimension to quality assurance. Amongst these elements the following are particularly noteworthy:

- insistence that the experts undertaking the external quality assurance activity have appropriate skills and are competent to perform their task;
- the exercise of care in the selection of experts;
- the provision of appropriate briefing or training for experts;
- the use of international experts;
- participation of students;
- ensuring that the review procedures used are sufficient to provide adequate evidence to support the findings and conclusions reached;
- the use of the self-evaluation/site visit/draft report/published report/follow-up model of review;
- recognition of the importance of institutional improvement and enhancement policies as a fundamental element in the assurance of quality.

Siehe hierzu die positive Bewertung zu Standard 3.7.

2.5 Reporting

STANDARD:

Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

GUIDELINES:

In order to ensure maximum benefit from external quality assurance processes, it is important that reports should meet the identified needs of the intended readership. Reports are sometimes intended for different readership groups and this will require careful attention to structure, content, style and tone. In general, reports should be structured to cover description, analysis (including relevant evidence), conclusions, commendations, and recommendations. There should be sufficient preliminary explanation to enable a lay reader to understand the purposes of the review, its form, and the criteria used in making decisions. Key findings, conclusions and recommendations should be easily locatable by readers. Reports should be published in a readily accessible form and there should be opportunities for readers and users of the reports (both within the relevant institution and outside it) to comment on their usefulness.

Dokumentation:

Das OAQ veröffentlicht sämtliche positiven Akkreditierungsentscheidungen, während Negativentscheidungen aufgrund des schweizerischen Datenschutzrechts nicht veröffentlicht werden dürfen. Darüber hinaus veröffentlicht das OAQ die Gutachten in Absprache und Schlussberichte, soweit die betroffene Hochschule keinen Einspruch einlegt. Die Gutachten und Schlussberichte umfassen deskriptive und bewertende Teile und schließen mit Beschlussempfehlungen und gegebenenfalls Empfehlungen an die Hochschule.

Die Gutachten werden auf der Basis eines Templates erstellt, was die Vergleichbarkeit und Transparenz gewährleistet.

Bewertung:

Zwar entsprechen die Gutachten in Aufbau und Form den üblichen Ansprüchen, einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass die Publikation von Auditgutachten von Hochschulen verhindert werden kann.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 2.5 wegen der nicht vollständigen Publikation nur im Wesentlichen.

Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen dem OAQ darauf hinzuwirken, dass die Gutachten in jedem Fall veröffentlicht werden.

2.6 Follow-up procedures**STANDARD:**

Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

GUIDELINES:

Quality assurance is not principally about individual external scrutiny events: It should be about continuously trying to do a better job. External quality assurance does not end with the publication of the report and should include a structured follow-up procedure to ensure that recommendations are dealt with appropriately and any required action plans drawn up and implemented. This may involve further meetings with institutional or programme representatives. The objective is to ensure that areas identified for improvement are dealt with speedily and that further enhancement is encouraged.

Siehe die positive Bewertung zu Standard 3.7

2.7 Periodic reviews**STANDARD:**

External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

GUIDELINES:

Quality assurance is not a static but a dynamic process. It should be continuous and not "once in a lifetime". It does not end with the first review or with the completion of the formal follow-up procedure. It has to be periodically renewed. Subsequent external reviews should take into account progress that has been made since the previous event. The process to be used in all external reviews should be clearly defined by the external quality assurance agency and its demands on institutions should not be greater than are necessary for the achievement of its objectives.

Dokumentation:

Die vom OAQ durchgeführten Verfahrenstypen sind sämtlich zyklisch angelegt. Die Akkreditierungsrichtlinien der SUK legen einen Zyklus von sieben Jahren fest. Die Dauer der Akkreditierung im Fachhochschulbereich ist durch die GH-Akkreditierungsverordnung auf fünf Jahre befristet. Auch die Qualitätssicherungsrichtlinien legen die Zyklizität der Quality Audits fest, ohne jedoch den Zyklus genauer zu definieren. Das OAQ führt die Auditverfahren im Rhythmus von vier Jahren durch. Die in Deutschland beabsichtigten Akkreditierungsverfahren sind durch entsprechende Beschlüsse des Akkreditierungsrates ebenfalls regelmäßig zu wiederholen, in Verfahren der Programmakkreditierung beläuft sich die Frist auf fünf Jahre, in der Systemakkreditierung auf sechs bis acht Jahre.

Bewertung:

Die vom OAQ durchgeführten Verfahren sind sämtlich durch grundlegende Regeln in Form von zyklischen Verfahren ausgestaltet.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 2.7.

2.8 System-wide analyses**STANDARD:**

Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

GUIDELINES:

All external quality assurance agencies collect a wealth of information about individual programmes and/or institutions and this provides material for structured analyses across whole higher education systems. Such analyses can provide very useful information about developments, trends, emerging good practice and areas of persistent difficulty or weakness and can become useful tools for policy development and quality enhancement. Agencies should consider including a research and development function within their activities, to help them extract maximum benefit from their work.

Dokumentation:

Das OAQ hat nach Abschluss der Auditrunde 2003/04 einen Synthesebericht veröffentlicht, der die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Dasselbe gilt für die Akkreditierungsverfahren im Medizinbereich. Für die derzeit zu Ende gehende zweite Auditrunde ist ebenfalls ein solcher Bericht in Arbeit.

Bewertung:

Abgesehen von den Akkreditierungsverfahren fertigt das OAQ analytische Syntheseberichte an, welche wesentliche Ergebnisse anschaulich präsentieren und Empfehlungen für die weitere Entwicklung geben.

Ergebnis:

OAQ erfüllt Standard 2.8 teilweise, da im Bereich der Akkreditierung keine Syntheseberichte angefertigt werden.

Gesamtbewertung zu Standard 3.1:

Die Beurteilung zu Teil II der ESG zeigt, dass das OAQ die Standard 2.1. bis 2.4 und 2.6 sowie 2.7 vollständig erfüllt, die Standards 2.5 und 2.8 im Wesentlichen.

Ergebnis:

OAQ erfüllt Standard 3.1 im Wesentlichen.

3.2 Official status**STANDARD:**

Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

Dokumentation:

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) wurde als eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Kantone gegründet

und nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 2001 auf. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG, SR 414.20), das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 (Zusammenarbeitsvereinbarung, SR 414.205).

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen hat das OAQ zwei Aufgabenfelder: Es entwirft zum einen Akkreditierungsrichtlinien, die von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) verabschiedet werden. Es führt zum anderen, gestützt auf diese Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch. Die Akkreditierungsentscheidungen werden dabei nicht vom OAQ, sondern von der SUK gefällt. Zum zweiten Aufgabenfeld gehört die Durchführung weiterer Verfahren der Qualitätssicherung im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) und des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI). Außerdem ist es dem OAQ gestattet, gegen Entgelt weitere Leistungen für die Vereinbarungspartner oder für Dritte in deren eigenem Zuständigkeitsbereich zu erbringen.

Bewertung:

Das OAQ wurde auf einer gesetzlichen Grundlage von den dafür zuständigen staatlichen Organen der Schweiz mit dem konkreten Auftrag der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren eingerichtet. Die „förmliche Anerkennung“ durch dafür zuständige öffentliche Einrichtung ist damit gegeben.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 3.2

3.3 Activities

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

GUIDELINES:

These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the agency.

Dokumentation:

Das OAQ führt vier verschiedene Qualitätssicherungsverfahren durch, seit 2001 Verfahren der institutionellen Akkreditierung von privaten Hochschuleinrichtungen, Verfahren der Programmakkreditierung im Bereich Medizin und Verfahren des Audits der internen Qualitätssicherungssysteme staatlicher Universitäten. Im Jahr 2008 wurde dieses Portfolio ergänzt durch Verfahren der Studiengangakkreditierung an Fachhochschulen. Seither hat das OAQ ca. 200 Verfahren durchgeführt.

Bewertung:

Die vom OAQ durchgeführten Verfahren (siehe die Bewertung zu den Standards des Teils II der ESG) gehören ohne Zweifel zu den Qualitätssicherungsverfahren nach dem Verständnis der ESG.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 3.3.

3.4 Resources

STANDARD:

Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

Dokumentation:

Das OAQ wird hälftig vom Bund und von den Kantonen finanziert. Im Jahr 2008 erhielt das OAQ zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben staatliche Zuwendungen in Höhe von umgerechnet ca. 1,2 MIO EURO. Hinzu kamen Gebühreneinnahmen aus Tätigkeiten für Dritte in Höhe von ca. 800.000 EURO.

In der Geschäftsstelle des OAQ sind 12 Personen (8,3 VZÄ) unbefristet beschäftigt, neben dem Direktor neun Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Hintergründen und zwei Angestellte im Sekretariat. Die Arbeitsplätze sind mit moderner techn. Ausstattung versehen.

Zur Aufgabe der Geschäftsstelle gehört auch die Entwicklung sämtlicher Verfahrensregeln und –dokumente.

Ergebnis:

Die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung des OAQ ist adäquat und dem Arbeitsanfall angemessen. Das OAQ erfüllt Standard 3.4.

3.5 Mission statement

STANDARD:

Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

GUIDELINES:

These statements should describe the goals and objectives of agencies' quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of their work. The statements should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the agency and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statements are translated into a clear policy and management plan.

Dokumentation:

Das OAQ besitzt ein auf seiner Homepage veröffentlichtes Leitbild, welches Erläuterungen zu Aufgaben, Zweck der Tätigkeit, interne Organisation, Selbstverständnis, Zusammenarbeit mit Partnern, Information und Vision umfasst.

Demnach ist das OAQ damit beauftragt, die Qualität von Lehre und Forschung an den Schweizer Universitäten zu sichern und zu fördern. Es führt Qualitätssicherungsmaßnahmen nach internationalen Standards durch und fördert somit Transparenz der Lehre und Studium, gewährt dadurch Orientierungshilfe bei der Studienwahl und trägt zur internationalen Anerkennung der Schweizer Akkreditierungsentscheidungen bei. Grundprinzipien seien Unabhängigkeit, internationale Anerkennung und Transparenz; im Fokus der Verfahren stünden nicht nur Qualitätssicherung, sondern auch Qualitätsverbesserung.

Desweiteren hat das OAQ als Ableitung aus dem Leitbild ein Strategiepapier auf der Homepage veröffentlicht, das Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des Schweizer Qualitätssicherungssystems und die Positionierung des OAQ darin umfasst.

Bewertung:

Das Mission-Statement umschreibt klar die Aufgaben und Ziele des OAQ und der von ihm durchgeführten Verfahren.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 3.5.

3.6 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

GUIDELINES:

An agency will need to demonstrate its independence through measures, such as:

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Dokumentation:

In § 18 der „Zusammenarbeitsvereinbarung“ und damit der rechtlichen Grundlage des OAQ ist bestimmt, dass das OAQ unabhängig sei. Es besitzt einen eigenen Haushalt, der jährlich gemeinsam mit dem Arbeitsprogramm von der SUK genehmigt werden muss. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Schweizerischen Rektorenkonferenz von der SUK gewählt, die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden vom wissenschaftlichen Beirat gewählt. Das Personal ist privatrechtlich beim OAQ beschäftigt.

Für die Verfahren nach schweizerischem Recht entwickelt das OAQ die Verfahrensregeln, welche von der SUK verabschiedet werden. In den Akkreditierungsverfahren nach deutschem Recht ist das OAQ an die Verfahrensregeln und Entscheidungskriterien des Akkreditierungsrates gebunden. In der konkreten Ausgestaltung der Verfahrensregeln, z. B. in Leitfäden für die Hochschulen, und in der operativen Durchführung der Verfahren ist das OAQ autonom. Dies umfasst auch die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter und die Formulierung der Ergebnisse der Verfahren, seien es die Ergebnisse der Quality Audits oder die an die SUK gerichtete Entscheidungsempfehlungen in Akkreditierungsverfahren in der Schweiz oder die Entscheidungen in Akkreditierungsverfahren in Deutschland.

Bewertung:

Zwar ist die operative Unabhängigkeit des OAQ und die Unabhängigkeit in der Qualitätsbeurteilung nicht fraglich. Jedoch ist die Unabhängigkeit hinsichtlich einiger grundlegender Aspekte eingeschränkt oder gefährdet: So werden die Verfahrensregeln zwar vom OAQ entwickelt, über ihre Verbindlichkeit entscheidet jedoch die SUK. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit ist für Verfahren des Quality Audits insofern gegeben, als die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Universitäten, der für die Empfehlungen verantwortlich ist, von der Schweizerischen Rektorenkonferenz vorgeschlagen werden, somit also ausschließlich von der Interessenvertretung der zu auditierenden Hochschulen. Die Gutachtergruppe erkennt jedoch an, dass die genannten Risiken bislang theoretisch (oder potenziell) geblieben und dass in der Durchführung der Verfahren bisher keine Probleme aufgetreten sind. Sie erkennt auch an, dass das OAQ sich der erwähnten Mängel völlig bewusst ist und bestrebt ist, sie bei Gelegenheit der vorgesehenen Gesetzesänderung soweit wie möglich beseitigen zu lassen.

Als besorgniserregend schätzen die Gutachter die Tatsache ein, dass das OAQ bei dem Vorhaben der Bewerbung um Mitgliedschaft im Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) auf die Zustimmung staatlicher Stellen angewiesen ist.

Die Zusammenarbeit mit Interessenträgern ist, abgesehen von der inzwischen sich entwickelnden Kooperation mit Studierenden, als unterentwickelt zu bezeichnen. Während das OAQ in den künftig beabsichtigten Akkreditierungsverfahren in Deutschland den einschlägigen Regeln entsprechend in der Akkreditierungskommission und den Gutachtergruppen Experten aus der Berufspraxis beteiligen, spielen diese in Verfahren in der Schweiz keine Rolle. Dies erachten die Gutachter nicht nur als Defizit sondern auch als nicht nachvollziehbar, da die Vertreter der Agentur in den Gesprächen hinsichtlich der beabsichtigten Verfahren in Deutschland die Kooperation mit Arbeitgebervertretern als zwingend erforderlich im Rahmen der Umsetzung des Learning-outcome-Konzeptes hervorhoben. Dagegen ist die intensive Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Hochschulen bei der Weiterentwicklung der Verfahrensrichtlinien als sehr positiv hervorzuheben.

Ergebnis:

OAQ erfüllt Standard 3.6 nicht.

3.7 External quality assurance criteria and processes used by the agencies

STANDARD:

The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

Guidelines:

Agencies may develop and use other processes and procedures for particular purposes. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and

processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people.

Agencies that make formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

Dokumentation:

Die vom OAQ durchgeführten Verfahren bestehen sämtlich aus drei Phasen, der Selbst-evaluation durch die Einrichtung (1), der externen Begutachtung durch eine Experten-gruppe (2) und der Entscheidung durch die zuständige Behörde, basierend auf dem Be-richt und der Empfehlung des OAQ (3). Im Fall der Zulassung in Deutschland trifft das OAQ selber die Akkreditierungsentscheidung.

Die Beteiligung von Studierenden in den Gutachtergruppen ist in den Regelwerken zu den unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren in Deutschland und in der Schweiz als ver-bindlicher Standard festgelegt, in Verfahren des Quality Audits ist es eine Sollbestim-mung.

Das OAQ veröffentlicht sämtliche positiven Akkreditierungsentscheidungen, während Ne-gativentscheidungen aufgrund des schweizerischen Datenschutzrechts nicht veröffentlicht werden dürfen. Darüber hinaus veröffentlicht das OAQ die Gutachten in Absprache und Schlussberichte, soweit die betroffene Hochschule keinen Einspruch einlegt.

Die Ausgestaltung des Follow-up variiert je nach Verfahrenstypus. Während in Akkreditie-rungsverfahren das Follow-up im Wesentlichen durch die Regeln zur Auflagenerfüllung verbindlich geregelt ist, bietet das OAQ in den Quality Audits den Hochschulen einen Fol-low-up Besuch an, falls das Gutachten Empfehlungen umfasste.

Sämtliche Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln sowie Leitfäden für die Hochschu-len sind auf der Homepage des OAQ veröffentlicht, nach der Zulassung für Akkreditie-rungsverfahren in Deutschland werden auch diese Materialien nach einer allfälligen Über-arbeitung veröffentlicht.

Bewertung:

Sämtliche Verfahrenstypen des OAQ umfassen die geforderten Verfahrenselemente, Al-lerdings ist hinsichtlich der Veröffentlichung insofern eine Einschränkung zu machen, als die Gutachten und Schlussberichte nur in Abstimmung mit den Hochschulen veröffentlicht werden, diese also Einspruch einlegen können.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 3.7 wegen der nicht vollständigen Publikation nur im We-sentlichen.

Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen dem OAQ darauf hinzuwirken, dass die Gutachten in jedem Fall veröffentlicht werden.

3.8 Accountability procedures

STANDARD:

Agencies should have in place procedures for their own accountability.

GUIDELINES:

These procedures are expected to include the following:

1. A published policy for the assurance of the quality of the agency itself, made available on its website;
2. Documentation which demonstrates that:
 - the agency's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
 - the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;
 - the agency has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by sub-contractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are subcontracted to other parties;
 - the agency has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement.
3. A mandatory cyclical external review of the agency's activities at least once every five years.

Dokumentation:

Das OAQ besitzt ein formalisiertes System der internen Qualitätssicherung, dessen Grundlagen und Verfahren in den auf der Homepage veröffentlichten Dokumenten „Qualitätsgrundsätze und Qualitätsmaßnahmen“ und dem „Qualitätshandbuch“ niedergelegt sind. Ein Qualitätshandbuch für Verfahren in Deutschland ist angekündigt. Elemente des internen Qualitätsmanagements sind regelmäßige bürointerne Besprechungen und Umfragen; routinemäßige Feedback-Umfragen bei begutachteten Hochschulen und besondere Feedback-Diskussionen mit Hochschulen nach einer Audit-Runde. Mit dem „Netzwerk Qualität der Schweizerischen Hochschulen“ hat das OAQ darüber hinaus ein verfahrens-unabhängiges Forum zur Rückkoppelung mit den Hochschulen.

Für alle Verfahren hat das OAQ eine Maßnahme zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt, indem die Geschäftsstelle intensiv mögliche Befangenheitsgründe von Gutachtern recherchiert und jeder Gutachter oder jede Gutachterin eine Unbefangenheitserklärung unterschreiben muss.

Zwar fand im Jahr 2006 bereits eine externe Evaluation statt, eine Verpflichtung zu regelmäßigen externen Evaluationen ist nicht erkennbar.

Für studentische Gutachterinnen und Gutachter führt das OA Gutachterschulungen durch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden hauptsächlich durch eine organisierte Einarbeitung geschult und nutzen Fachtagungen etc. zur Fortbildung. Für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren bedient sich das OAQ keiner Subunternehmer und hat daher auch keine spezifischen Qualitätssicherungsverfahren implementiert.

Bewertung:

Das interne Qualitätsmanagement des OAQ ist gut ausgebildet und umfasst sowohl interne als auch externe Prozesse zur Rückkoppelung mit den Akteuren der Qualitätssicherungsverfahren. Das Qualitätshandbuch bietet eine gute Grundlage für die Sicherung einer korrekten, konsistenten und qualitativ hochwertigen Durchführung der Verfahren. Da für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland ein eigenes Qualitätshandbuch angekün-

digt ist, bleibt abzuwarten, ob die beschriebenen Regeln und Verfahren auch auf Akkreditierungsverfahren in Deutschland Anwendung finden.

Das „Netzwerk Qualität der Schweizerischen Hochschulen“, in dem das OAQ mit den Hochschulen Standards diskutiert und sie in ständigem Kontakt mit ihnen verfertigt und präzisiert, hat sich nach dem Urteil der Hochschulvertreter, mit denen die Gutachtergruppe sprechen konnte, hervorragend bewährt und wesentlich zur Akzeptanz des Akkreditierungswesens in der Schweiz beigetragen. Die Entwicklung einer vergleichbaren Feedbackstruktur unter deutschen Bedingungen wäre ein ausgesprochen wertvoller Beitrag zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems.

Die Tatsache, dass eine interne Verpflichtung zur regelmäßigen externen Evaluation nicht besteht, bewerten die Gutachter als nicht schwerwiegend, da das OAQ durch seine Mitgliedschaft bei ENQA die Verpflichtung zur regelmäßigen externen Evaluation eingegangen ist.

Ergebnis:

Das OAQ erfüllt Standard 3.8 im Wesentlichen, da keine Verpflichtung zur externen Evaluation besteht.

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, dass OAQ sich um die Entwicklung einer Feedbackstruktur unter deutschen Bedingungen kümmern sollte.

Die Gutachter empfehlen dem OAQ, bei einer allfälligen Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Verpflichtung zur regelmäßigen externen Evaluation zu sorgen.

Anhang:

Akkreditierung der Agentur OAQ

Ablaufplan des Vorortbesuchs, 7. bis 9. April 2009

7. April 2009			
Zeit	Sitzung	Teilnehmende	
20:00	Gemeinsames Abendessen/Interne Vorbesprechung	Expertengruppe	Hotel Allegro Restaurant Giardino Kornhausstrasse 3 3000 Bern 25 Telefon +41 (0)31 339 55 00
8. April 2009			
Zeit	Sitzung	Teilnehmende	Ort
08:30 – 09:30	Interne Vorbesprechung	Expertengruppe	Sitzungszimmer OAQ, Falkenplatz 9, 3003 Bern
09:30 – 09:45	Pause		
09:45 – 10:45	Leitung OAQ	Dr. Rolf Heusser, Direktor OAQ Prof. Andrea Schenker-Wicki, Präsidentin des Beirats für universitäre Hochschule; Mitglied des Beirats für die Fachhochschulen	
10:45 – 11:00	Pause		
11:00 – 12:00	Gespräch mit der Akkreditierungskommission	Prof. Andrea Schenker-Wicki, Präsidentin der Akkreditierungskommission, Professorin Universität Zürich Prof. Dominique de Werra, Professor EPFL Prof. Jan de Maesener, Professor Universität Ghent Angelika Striedinger (per Telefon) Dr. Irene Müller (per Telefon)	

12:00 – 13:00	Mittagspause / interne Besprechung		Sitzungszimmer OAQ, Falkenplatz 9, 3003 Bern
13:00 – 14:00	Gespräch mit wissenschaftlichen Mitarbeitenden des OAQ	Dr. Anne Crausaz Esseiva Dr. Valérie Liechti Stephanie Maurer Dr. Karl Zbinden	
14:00 – 14:15	Pause		
14:15 – 15:15	Gespräch mit Vertreter/innen von Hochschulen die ein OAQ Verfahren durchlaufen haben	Prof. Ulrich Druwe, ehem Vizerektor Universität Basel (heute Rektor PH Freiburg) Dr. Jacques Lanrarès, Vizerektor Universität Lausanne Martin Kasser, Vice-Président Enseignement, HES-SO Michel Jaccard, EPFL Luca Crivelli, Direktor MAS Net-Megs, Università della Svizzera Italiana	
15:15 - 15:30	Pause		
15:30 – 16:30	Gespräch mit einigen Gutachter/innen aus OAQ Verfahren	Prof. Monika Petermandl, Donau Universität Krems Prof. Lucien Wuillemin, Hochschule für Wirtschaft, HSW Fribourg Prof. Michel Hoffert, Universität Strasbourg Prof. em. Alexander Bergmann, Universität Lausanne	
16:30 – 17:30	Gespräch mit Studierenden die an einem OAQ Verfahren teilgenommen haben	Armin Koppert, Fachhochschule Nordwestschweiz Benoit Gaillard, Universität Lausanne Elena Obreschkow, Universität Bern	
17:30 – 18:15	Gespräch mit Mitglieder der Akkreditierungskommission	Prof. Dieter Euler, Präsident des wissenschaftlichen Beirats für die Fachhochschulen, Professor Universität St. Gallen Prof. Werner Inderbitzin, Rektor ZHAW Zürich	
18:15 – 19:00	Internes Gespräch	Expertengruppe	
Ab 19:30	Abendessen	Expertengruppe	Restaurant Kornhauskeller, Bern
9. April 2009			
Zeit	Sitzung	Teilnehmende	Ort
9:00 – 9:30	Leitung (Gespräch nach Bedarf)	Rolf Heusser	

9:30 – 11:30	Interne Abschlußbesprechung der Experten- gruppe / Vorbereitung des Gutachtens	Expertengruppe	Sitzungszimmer OAQ, Fal- kenplatz 9, 3003 Bern
11:30 – 11:45	Feedback Gespräch mit der Leitung des OAQ	Rolf Heusser, Andrea Schenker-Wicki	
Ab 11:45	Mittagsimbiss und Abreise		Sitzungszimmer OAQ, Fal- kenplatz 9, 3003 Bern